



Kantonales Steueramt

Steuerliche Auswirkungen infolge Corona auf die Steuererklärungen 2020, 2021 und 2022 von natürlichen Personen

1. Einkünfte

1.1 Kurzarbeitsentschädigung

Die Kurzarbeitsentschädigung ist im Lohnausweis enthalten (unter Ziff. 7 bzw. Ziff. 1) und muss deshalb nicht separat in der Steuererklärung deklariert werden.

1.2 Corona Erwerb ersatzentschädigungen der AHV-Ausgleichskassen

Entschädigungen für Erwerbsausfälle erhielten:

- Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten bei Betriebsschliessungen und anderen Einschränkungen der Erwerbstätigkeit
- Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet war
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten
- Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten

Sämtliche Entschädigungen hängen mit dem Ausfall von Erwerbseinkommen zusammen und sind somit steuerbar. Bei Unselbständigerwerbenden sind sie entweder bereits im Lohnausweis enthalten oder müssen bei direkter Auszahlung separat deklariert werden (Steuererklärung Ziff. 3.3). Die selbständigerwerbenden Personen müssen derartige Einkünfte separat in der Steuererklärung bei Ziff. 3.3 deklarieren.

1.3 Härtefallentschädigungen der öffentlichen Hand

Der Kanton hat im Rahmen der Corona-Pandemie mit Unterstützung des Bundes Härtefallentschädigungen an Selbständigerwerbende bezahlt oder wird diese noch bezahlen. Diese Leistungen stellen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar und sind als a.o. Ertrag zu verbuchen.

1.4 Entschädigungen für Home-Office

Eine pauschale Entschädigung des Arbeitgebers für Home-Office stellt in der Regel steuerbarer Lohn dar und gehört auf den Lohnausweis. Andererseits können die Kosten abgezogen werden (siehe unten).

Der tatsächliche Auslagenersatz (Büroplatz, IT, Drucker, Strom, Papier) durch den Arbeitgeber ist bei korrekter Bemessung steuerfrei.

2. Abzüge

2.1 Arbeitszimmer zu Hause

Die Kosten für das Home-Office sind für die Zeit abzugsberechtigt, in der der Bundesrat Home-Office empfohlen oder angeordnet hat

Jahr **2020** 17.03.2020 - 22.06.2020 und 19.10.2020 - 31.12.2020

Jahr **2021** 01.01.2021 - 25.06.2021 und 20.12.2021 - 31.12.2021

Jahr **2022** 01.01.2022 - 16.02.2022

oder der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmenden Home-Office vorschreibt, um den Betrieb sicher zu stellen.

Die konkreten Verhältnisse können aufgrund der Deklaration und eingereichten Unterlagen geprüft werden. Im Grundsatz gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Kosten für das Arbeitszimmer zu Hause sind grundsätzlich mit dem pauschalen Abzug für übrige Berufskosten abgegolten. Es besteht die Möglichkeit der Geltendmachung der effektiven Kosten anstelle des Pauschalabzugs. Der Abzug eines Arbeitszimmers setzt voraus, dass ein besonderer Arbeitsplatz, der vorwiegend den Charakter eines Arbeitszimmers hat, auch tatsächlich ausgeschieden worden ist (kein Abzug, wenn beispielsweise am Wohnzimmertisch gearbeitet wurde). Dabei berechnen sich die Kosten für ein Arbeitszimmer wie folgt:

Eigenheim:

$$\begin{aligned} & \text{Eigenmietwert gemäss Schätzung (ohne Garage)} \\ & \text{./. 30\% Eigenmietwertreduktion} \\ & = \text{steuerlich massgebender Eigenmietwert} \\ & + 10\% \text{ davon für Nebenkosten (oder effektive Nebenkosten)} \\ & = \text{Eigenmietwert netto inkl. Nebenkosten} \\ & \hline & \text{Anzahl Zimmer} + 2 \end{aligned}$$

Mietobjekt:

$$\begin{aligned} & \text{Bezahlter Mietzins inkl. Nebenkosten (ohne Garage)} \\ & \hline & \text{Anzahl Zimmer} + 2 \end{aligned}$$

2.2 Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung

An Home-Office-Tagen und Tagen ohne Arbeitsleistung (z.B. Kurzarbeit) entstehen keine Kosten für auswärtige Verpflegung. Für diese Tage dürfen deshalb keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung abgezogen werden.

2.3 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

An Home-Office-Tagen und Tagen ohne Arbeitsleistung (z.B. Kurzarbeit) entstehen keine Kosten für den Arbeitsweg. Für diese Tage dürfen deshalb grundsätzlich keine Fahrkosten abgezogen werden. Wer ein öV-Jahresabo hat und während Wochen/Monaten im Home-Office gearbeitet hat, kann jedoch das ganze Jahresabo des öV als Fahrkosten geltend machen. Denn diese Auslagen sind effektiv entstanden.

2.4 Informatikmittel

Ist nichts anderes verabredet oder üblich, so hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit den Geräten und dem Material auszurüsten, die dieser zur Arbeit benötigt. Stellt im Einverständnis mit dem Arbeitgeber der Arbeitnehmer selbst Geräte oder Material für die Ausführung der Arbeit zur Verfügung, so ist er dafür angemessen zu entschädigen, sofern nichts anderes verabredet oder üblich ist (Art. 327 OR). Generell gilt bei selbstgetragenen Informatikkosten, dass mindestens 50 % als private Lebenshaltungskosten nicht zum Abzug zugelassen werden können.

2.5 Informatikmittel Home-Schooling (Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung)

Sofern Home-Schooling vorgeschrieben wurde, ist ein Abzug für die Anschaffung der notwendigen Informatikmittel möglich. Die Anschaffungskosten können zu 50% als Ausbildungskosten abgezogen werden. Der Abzug schliesst die laufenden und künftigen Betriebskosten ein.

2.6 Mobiliar (Schreibtisch, Schrank, Stuhl, etc.)

Die Anschaffungskosten eines Schreibtisches stellen nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten dar.

2.7 Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel

Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel stellen nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten dar.

2.8 Drittbetreuungskosten Kinder

Sofern die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, bleiben die effektiv angefallenen Drittbetreuungskosten auch während der Corona Zeit abzugsfähig.

29. Januar 2021

Aktualisiert 25. Januar 2023